



Ausbildungsthema



UVV Feuerwehren

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Feuerwehren bei Ausbildung, Übung und Einsatz sowie für Feuerwehreinrichtungen und Geräte.

1.2 Persönliche Anforderungen

Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.

Für Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren gelten im Einsatz besondere Vorschriften.

1.3 Ausrüstung und Gerät

Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude müssen den Bestimmungen dieser UVV und im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und benutzt werden.

Als allgemein anerkannte regeln der Technik gelten z. B. die DIN- Normen.

1.4 Belehrung

Die Feuerwehrangehörigen sind über die UVV mindestens einmal im Jahr zu belehren.

2 Persönliche Schutzausrüstung

Zum Schutz vor Gefahren im Feuerwehrdienst müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf die Gefahren im Einsatzbereich abgestimmt sind.

Die persönliche Schutzausrüstung für jeden Feuerwehrangehörigen besteht mindestens aus:

- Feuerwehrschanzanzug
- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
- Feuerwehrschanzhandschuhe
- Feuerwehrschanzschuhwerk

Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

Persönliche Schutzausrüstungen sind insbesondere:

- Feuerwehrsicherheitsgurt
- Sonderschutzkleidung (Chemikalien-, Hitze-, Kontaminationsanzug)
- Atemschutzgerät
- Augen-, Gesichtsschutz
- Gehörschutz
- Fangleine mit Tragebeutel
- Warnweste
- Auftriebsmittel wie Rettungskragen und Schwimmwesten
- Tauchausrüstung



Ausbildungsthema



UVV Feuerwehren

3 Verhalten im Feuerwehrdienst

3.1 Tragen der persönlichen Schutzausrüstung

Die Pflicht zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung ergibt sich aus der UVV.

3.2 Besondere Gefahren

Sind im Einsatzbereich Objekte vorhanden, bei denen besondere Gefahren durch Elektrizität, radioaktive Stoffe oder schädliche Strahlungen sowie durch explosionsfähige, leicht brennbare oder gesundheitsschädliche Stoffe zu erwarten sind, müssen die Einsatzkräfte hiergegen zusätzlich geschützt werden.

Die speziellen persönlichen Schutzausrüstungen sind je nach der Einsatzsituation zu bestimmen.

3.3 Einsatz mit Atemschutz

Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädlicher Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.

Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, daß eine Verbindung zwischen Atemschutzgeräteträger und Feuerwehrangehörigen, die sich nicht im gefährdeten Bereich aufhalten, sichergestellt ist.

Je nach Situation am Einsatzort muß ein Rettungstrupp mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten zum sofortigen Einsatz bereit stehen.

3.4 Einsturz- und Absturzgefahren

Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen Sicherheitsmaßnahmen gegen Einsturz getroffen werden, soweit dies zum Schutz der Feuerwehrangehörigen erforderlich ist. Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven Gründen oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind, sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr, dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind.

3.5 Straßenverkehr

Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen durch Warn- oder Absperrmaßnahmen geschützt werden

- Tragen einer Warnkleidung
- Beleuchtung bei Dunkelheit
- Absperrn der Einsatzstelle



Ausbildungsthema



UVV Feuerwehren

3.6 Wasserförderung

Strahlrohre, Schläuche und Verteiler sind so zu benutzen, daß Feuerwehrangehörige beim Umgang mit diesen Geräten sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden

- Schläuche beim Ausrollen unmittelbar an den Kupplungen festhalten
- Schlagartiges Öffnen oder Schließen von Verteiler oder Strahlrohr vermeiden
- Nur absperrbare Strahlrohre verwenden
- Ein schlagendes Strahlrohr nicht aufheben, Wasserzufuhr sperren
- B-Strahlrohr ohne Stützkrümmer muß von mindestens 3 Personen gehalten werden
- B-Strahlrohr mit Stützkrümmer muß von mindestens 2 Personen gehalten werden
- Feuerwehrschauch nicht am Körper befestigen
- Beim Besteigen einer Leiter Feuerwehrschauch über der Schulter tragen und das Strahlrohr nicht in den Sicherheitsgurt stecken

3.7 Retten und Selbstretten

3.7.1 Sprungrettung

Bei Übungen sind Sprungrettungsgeräte so zu handhaben und die Fallkörper und -höhen so zu wählen, daß die Haltemannschaft nicht gefährdet wird.

!!! Zu Übungszwecken und Vorführungen darf nicht gesprungen werden !!!

3.7.2 Abseilübung

Rettungs- und Selbstrettungsübungen sind so durchzuführen, daß die Übenden nicht gefährdet werden.

- Übungen nur bis zu einer Höhe von 8m durchführen (2. Sicherungsleine)
- Gewöhnungsübungen aus geringen Höhen vor Abseilübungen
- Interne Dienstanweisungen beachten! (Sicherungsleine = Kernmantelseil in Verbindung mit dem Rettungsgeschirr)

3.8 Betrieb von Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren sind so zu betreiben, das Feuerwehrangehörige durch Abgase nicht gefährdet werden.

- Dauerbetrieb im Freien unter Verwendung von Abgasschläuchen
- Bei Betrieb in Räumen, Abgase durch Schläuche oder geeignete Lüftung ins freie leiten

Werden Verbrennungsmotoren von Hand angeworfen, ist sicherzustellen, daß durch Kurbelrückschlag niemand gefährdet wird.

- Richtige Einstellung der Zündanlage
- der Daumen darf nicht um, sondern muß auf die Kurbel gelegt werden, so daß bei einem Kurbelrückschlag die Kurbel aus der Hand gleiten kann.



Ausbildungsthema



UVV Feuerwehren

4 Instandhaltung und Prüfung

4.1 Warten und Instandhalten

Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Einrichtungen sind fachgerecht zu warten und instandzuhalten. Schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge sind der Benutzung zu entziehen.

4.2 Prüfungen

4.2.1 Sichtprüfungen

- Feuerwehr- Sicherheitsgurte, - Fangleinen, - Sprungrettungsgeräte, - Leitern und ortsveränderliche, elektrische Betriebsmittel sind nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Abnutzung und Fehlerstellen zu unterziehen.

4.2.2 Regelmäßige Prüfungen

- Feuerwehr- Sicherheitsgurte, - Fangleinen, - Sprungrettungsgeräte, - Luftheber, Hubrettungsgeräte, Drehleitern mit Handbetrieb, Anhängeleitern, tragbare Leitern, Seile und hydraulisch betätigte Rettungsgeräte sowie Druck- und Saugschläuche sind regelmäßig zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.